

Feststellungssatzung zur Abgrenzung  
zwischen Innen- und Außenbereich für die Stadt Neugersdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB, I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 5. April 1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das anhand der Himmelsrichtungen und topografischen Punkten beschriebene Gebiet beschlossen:

Das Gebiet reicht im Norden und Osten bis an die Gemarkungsgrenze zur Stadt Ebersbach sowie den Gemeinden Eibau und Neueibau mit Ausnahme der Flurstücke 808 und 818 im Gewerbegebiet "Kamerun", im Süden bis an den Stadtwald und im Westen bis an die Landesgrenze zur Tschechischen Republik.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) umfassen das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In Bereichen, in denen die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch Landes-, Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen exakt beschrieben werden können, erfolgt die Klarstellung durch Meterangaben zu den genannten Grenzen.

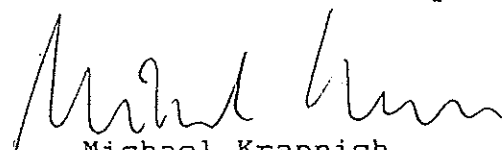
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Neugersdorf, 7.4.1993



  
Michael Krannich  
Bürgermeister